

.....
.....
.....

(Name u. Anschrift d. Anzeigepflichtigen)

ANZEIGEPFLICHTIGE VORHABEN GEMÄß § 20 Z.1 BAUG
--

**An die
Baubehörde der
Marktgemeinde Gratkorn, Dr. Karl Renner-Straße 47, A-8101
Gratkorn**

Anzeige gem. § 20 Z. 1 des Steiermärkischen Baugesetzes (BauG), LGBl. Nr. 59/1995, über Neu-, Zu- oder Umbauten von Kleinhäusern im Bauland

Gemäß § 20 Z. 1 BauG zeige(n) ich/wir folgendes Vorhaben an:

.....
.....
.....

Dieses Vorhaben wird ausgeführt auf dem Bauplatz/der Grundstücksfläche bestehend aus dem Grundstück/den Grundstücken/Teil(en) von Grundstück(en) Nr.:

....., EZ.:,
KG.:, in

Die für die Bebauung vorgesehene Grundstücksfläche liegt im Regelungsbereich eines/einer Bebauungsplanes/Bebauungsrichtlinie/Bebauungsgrundlagenbescheides gemäß § 18 BauG.

In der Beilage übermittele(n) ich/wir die

- Unterlagen gemäß § 22 Abs. 2 BauG
- die Bestätigung des/der Verfasser(s) der Unterlagen gemäß § 33 Abs. 3 BauG, dass alle baurechtlichen Anforderungen eingehalten werden.

Die Baupläne sind von den Nachbarn, deren Grundstücke an den Bauplatz angrenzen sowie von jenen Grundeigentümern, deren Grundstücke vom Bauplatz durch ein schmales Grundstück bis zu 6 m Breite (z.B. öffentliche Verkehrsfläche, privates Wegegrundstück, Riemenparzelle u. dgl.) getrennt sind, gemäß § 20 Z. 1 lit. BauG unterfertigt, womit sie ausdrücklich ihr Einverständnis mit dem Vorhaben erklärt haben.

....., am

.....
Unterschrift des Anzeigepflichtigen

MERKBLATT

Der Anzeige im Sinn des § 20 Z. 1 sind alle Unterlagen gemäß § 22 Abs. 2 anzuschließen. Die Baupläne müssen im Sinn des § 20 Z. 1 von den genannten Grundeigentümern unterfertigt sein.

Das sind:

1. der Nachweis des Eigentums oder des Baurechts an dem für die Bebauung vorgesehenen Grundstück in Form einer amtlichen Grundbuchsabschrift oder in anderer rechtlich gesicherter Form, jeweils nicht älter als sechs Wochen;
2. die Zustimmungserklärung des Grundeigentümers oder des Bauberechtigten, wenn der Bauwerber nicht selbst Grundeigentümer oder Bauberechtigter ist;
- 2a. die gegebenenfalls erforderlichen Zustimmung bzw. Bewilligung der Straßenverwaltung nach den landes-straßenverwaltungsrechtlichen Bestimmungen;
3. der Nachweis, dass die bebauende Grundstücksfläche – sofern diese nicht in zwei Katastralgemeinden liegt – aus einem Grundstück im Sinne des Vermessungsgesetzes, BGBl. Nr. 306/1968, in der Fassung BGBl. Nr. 480/1980, oder aus einer Teilfläche besteht. Der Nachweis kann entfallen
 - für bestehende Bauten,
 - für Bauten, die sich auf Grund ihrer Funktion üblicherweise über zwei Grundstücke erstrecken,
 - wenn rechtswirksame Bebauungspläne bestehen, denen ein Teilungsplan zugrunde liegt
 - sowie bei land- und forstwirtschaftlichen Bauten im Freiland;
4. ein Verzeichnis der Grundstücke, die bis zu 30,0 m von den Bauplatzgrenzen entfernt liegen, jeweils mit Namen und Anschriften der Eigentümer dieser Grundstücke;
5. Angaben über die Bauplatzeignung;
6. Das Projekt in zweifacher Ausfertigung.

¹ Gemäß §§ 5 und 6 der Wärmedämmverordnung LGBL 103/96 ist den Projektunterlagen ein geeigneter Nachweis über die Einhaltung der in den §§ 1 und 2 festgelegten Wärmedurchgangskoeffizienten sowie eine Berechnung der Heizlast nach den Regeln der Technik anzuschließen.

Auf der Grundlage dieser Nachweise ist der Jahres-Heizwärmebedarf eines Gebäudes oder Gebäudeteiles in kWh/a je Quadratmeter Bruttogeschossfläche zu ermitteln (Raumwärme-Energiekennzahl).

Die wesentlichen Ergebnisse dieser Nachweise, sowie die ermittelte Raumwärme-Energiekennzahl sind in einem Wärmebedarfsausweis zusammenzustellen. Dieser Ausweis hat auch einen Hinweis darauf zu enthalten, dass der Ermittlung der Raumwärme-Energiekennzahl bestimmte Bedingungen zugrunde liegen und der tatsächliche Jahres-Heizwärmebedarf eines Gebäudes aus diesem Kennwert nur bedingt abgeleitet werden kann.